

## Gewässerschutz-Anhang 1.1

### Bewilligungsgrundsätze Gewässerschutz

#### Geltungsbereich

Im Kanton Uri liegen die gesamten bewohnten Talboden (Grundwasserträger) und die Hangbereiche (Zuflussgebiete) im Gewässerschutzbereich A<sub>U</sub> und die Oberflächengewässer im Gewässerschutzbereich A<sub>O</sub>. Innerhalb der Gewässerschutzbereiche A<sub>U</sub> und A<sub>O</sub> bedürfen die nachfolgend aufgeführten Vorhaben grundsätzlich einer Gewässerschutzbewilligung (Verfügung) nach Artikel 19 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG; SR 814.20). Zuständig dafür ist nach Artikel 9 des kantonalen Umweltgesetzes (KUG; RB 40.7011) das Amt für Umweltschutz. Die nachfolgenden Punkte zeigen die Grundsätze für die Bewilligung auf und sind sinnvollerweise bereits bei der Planung zu berücksichtigen.

#### Bewilligungspflicht

1. Insbesondere folgende Vorhaben sind grundsätzlich bewilligungspflichtig (Gesuch an das Amt für Umweltschutz):
  - Arbeiten in Grundwasserschutzzonen, Grundwasserschutzarealen und allgemeinen Zuströmbereiche von Trinkwasserfassungen (vgl. auch Gewässerschutz-Anhang 2.1 «Allgemeine Vorschriften Grundwasserschutz» für öffentlich-rechtliche Fassungen).
  - Allgemeine Bauvorhaben im Grundwasser (vgl. ZUDK-Merkblatt «Bauen im Grundwassergebiet»).
  - Arbeiten und Eingriffe im Bereich von Oberflächengewässern (Gewässer, Uferbereich und Gewässerraum, vgl. Gewässerschutz-Anhang 3.1 «Allgemeine Vorschriften Oberflächengewässer»).
  - Einleitungen in Oberflächengewässer, Meteor- oder Schmutzwasserleitungen. Bei Einleitungen in die Meteor- oder Schmutzwasserkanalisation ist zudem eine Bewilligung der Abwasser Uri, bzw. der Kanalisationseigentümer/in erforderlich.
  - WC-Anlagen, Wasch- oder sonstige Abwasseranlagen sowie Abwasserbehandlungsanlagen.
  - Sondierungen und weitere bauliche Massnahmen, die in der ungesättigten Zone eine grössere Tiefe erreichen (grösser als 5 m ab Oberkante Terrain) oder ins Grundwasser eindringen. Hierzu zählen insbesondere Bohrungen, Brunnen, Pfählungen, Schächte, Sondierschlitze oder ähnliches.
  - Entwässerung, Meliorationen, Wasserhaltungen, Versickerungen.
  - Grundwasserentnahmen, Grundwasserabsenkungen, Pumpversuche.
  - Heiz- und Kühlkreisläufe im Erdreich (in der ungesättigten Zone und/oder im Grundwasser).
2. Falls es sich beim Oberflächengewässer um ein Fischgewässer handelt, ist zusätzlich eine fischereirechtliche Bewilligung nach Artikel 8 des Bundesgesetzes über

*Bewilligungs-  
pflichtige Vor-  
haben*

*Fischereirechtli-  
che Bewilligung*

die Fischerei (BGF; SR 923.0) durch das Amt für Umweltschutz notwendig. In Fischgewässern sind vor Baubeginn grundsätzlich Abfischungen erforderlich, die frühzeitig (mindestens drei Wochen im Voraus) mit dem Fischereinspektor abzusprechen sind.

3. Je nach Projekt sind bei Arbeiten in Gewässern und/oder dem dazugehörigen Uferbereich weitere Bewilligungen notwendig, beispielsweise:
- Rodungsbewilligungen durch das Amt für Forst und Jagd.
  - Bewilligung zur Entfernung von Ufervegetation durch das Amt für Raumentwicklung.
  - Bewilligung zur Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten ab 450 Liter durch das Amt für Umweltschutz.
  - Bewilligung zum Wasserbezug aus einem Gewässer oder dem Grundwasser durch das Amt für Umweltschutz.

*Weitere Bewilligungen*

4. Die Gesuche für bewilligungspflichtige Vorhaben sind mindestens einen Monat vor Beginn der Arbeiten beim Amt für Umweltschutz einzureichen. Eine Kontaktnahme mit dem Amt für Umweltschutz ist bereits in der Planungsphase erwünscht. Damit kann das Risiko von Verzögerungen minimiert werden. Dem Gesuch sind alle für die Beurteilung wichtigen Planunterlagen und Berichte beizulegen.

*Vorgehen für Gesuche*

Die Bauherrschaft, die Bauleitung und die Unternehmungen sind verpflichtet, sich vor Inangriffnahme der Arbeiten zu vergewissern, dass alle für die Arbeitsausführung erforderlichen Bewilligungen vorliegen. Es dürfen nur Arbeiten begonnen werden, für die alle notwendigen Bewilligungen vorliegen.

### **Entwässerungsgrundsätze**

5. Das verschmutzte Abwasser (häusliches Abwasser und das nötigenfalls vorbehandelte Betriebsabwasser) ist an die Schmutzwasserkanalisation anzuschliessen.
6. Bei der Abwasserentsorgung ausserhalb von rechtskräftigen Bauzonen und des Bereichs öffentlicher Kanalisationen gelten die Auflagen gemäss Gewässerschutz-Anhang 4.3 «Allgemeine Vorschriften bei dezentralen Abwasserentsorgung».
7. Das unverschmutzte Dachabwasser ist, wenn immer möglich zu versickern.

*Häusliches Abwasser*

*Dezentrale Abwasserentsorgung*

*Weitere Entwässerungsgrundsätze*

Zufahrten, befahrbare Vorplätze und Parkplätze sind grundsätzlich sickerfähig zu gestalten, alternativ ist ein dichter Belag möglich. Das verschmutzte Niederschlagswasser von diesen Verkehrsflächen sowie von Terrassen und Balkonen ist grundsätzlich über eine humusierete Fläche zu versickern (eine unterirdische Versickerung ohne Bodenpassage ist nicht zulässig). Die Produktion von Abwasser (Reinigungsmittel, Karosseriereinigungen, usw.) sowie die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen sind in Bereichen mit Versickerung nicht zulässig.

Erlauben die örtlichen Verhältnisse keine Versickerung, ist eine Absprache mit der Abteilung Gewässerschutz erforderlich.

8. Für Standardbauvorhaben (wie z. B. Wohnhäuser) gelten die für die Entwässerung von weiteren Anlagen/Flächen die Auflagen gemäss Gewässerschutz-Anhang 4.1 «Allgemeine Vorschriften bei Standardbauvorhaben». *Standardbauvorhaben*
9. Für landwirtschaftliche Bauten (wie z. B. Hofdüngerlageranlagen, Silo, Ställe und Milchräume) gelten die Auflagen gemäss Gewässerschutz-Anhang 4.2 «Allgemeine Vorschriften bei landwirtschaftlichen Bauten». *Landwirtschaftliche Bauten*
10. Ein Entwässerungsplan für das Bauvorhaben ist mit der Baueingabe beim Amt für Umweltschutz einzureichen. *Entwässerungsplan*
11. Bei Vorhaben, bei denen Baustellenabwässer anfallen (z. B. Wasserhaltungen, Baustellenentwässerungen, Schmutzabwasser usw.), gelten die Bestimmungen des ZUDK-Merkblatts «Entwässerung von Baustellen». Es wird empfohlen, die Baustellenentwässerung in die Submissionsvorschriften aufzunehmen. *Baustellenentwässerung*
12. Die Auflagen für das Bauvorhaben und die Bauarbeiten werden im Rahmen des Baubewilligungs-, Plangenehmigungs- oder Konzessionsverfahrens festgelegt. Für die Umsetzung gelten grundsätzlich die Auflagen gemäss folgenden Gewässerschutz-Anhängen (GS-Anhängen): *Anhänge für die Umsetzung*

#### Bautätigkeiten Allgemein

- GS-Anhang 1.2: «Allgemeine Vorschriften Gewässerschutz»
- GS-Anhang 2.1: «Allgemeine Vorschriften Grundwasserschutz»
- GS-Anhang 3.1: «Allgemeine Vorschriften Oberflächengewässer»
- GS-Anhang 3.2: «pH-Überwachung bei Arbeiten im Bereich von Gewässern»
- GS-Anhang 4.1: «Allgemeine Vorschriften bei Standardbauvorhaben»
- GS-Anhang 4.2: «Allgemeine Vorschriften bei landwirtschaftlichen Bauten»
- GS-Anhang 4.3: «Allgemeine Vorschriften bei dezentralen Abwasserentsorgungen»
- 

#### Bohr- und Ausbauarbeiten für Erdwärmesonden und Grundwasserwärmepumpen

- GS-Anhang 5.1: «Allgemeine Auflagen bei Erdwärmesonden»
- GS-Anhang 5.2: «Spezielle Auflagen bei Erdwärmesonden»
- GS-Anhang 5.3: «Allgemeine Auflagen bei Grundwasserwärmepumpen»
- GS-Anhang 5.4: «Pflichtenheft für Bohrunternehmungen»
- GS-Anhang 5.5: «Pflichtenheft für Geologiebüros»

#### **Meldepflicht**

13. Zusätzlich sind in den unter Ziffer 1 erwähnten Bereichen insbesondere folgende Vorhaben dem Amt für Umweltschutz zu melden: *Meldepflichtige Vorhaben*

- Sondierungen und weitere bauliche Massnahmen, die in der ungesättigten Zone eine geringere Tiefe als 5 m ab Oberkante Terrain erreichen.
  - Markierversuche oder Ähnliches: Nebst dem Amt für Umweltschutz sind diese auch dem zuständigen Polizeiposten, der Gemeindekanzlei sowie mittels offiziellem Formular dem Bundesamt für Umwelt BAFU, Koordinationsstelle für Markierversuche, zu melden.
  - Notaustrag von Gülle.
14. Die Bauherrschaft hat bei melde- wie auch bewilligungspflichtigen Vorhaben das Amt für Umweltschutz über besondere Feststellungen, Änderungen oder unvorhergesehene Vorkommnisse möglichst unverzüglich zu informieren. *Informationspflicht*
15. Projektänderungen bedürfen in jedem Fall einer Neubeurteilung durch das Amt für Umweltschutz. *Projektänderungen*

Die Gewässerschutz-Anhänge sowie die erwähnten Merkblätter und Unterlagen sind auf der folgenden Internetseite verfügbar (oder es ist eine Bezugsquelle angegeben): [www.ur.ch](http://www.ur.ch) → Themen → Raum und Umwelt → Bauen, Industrie & Gewerbe → Bauen

Abteilung Gewässerschutz



Lorenz Jaun, Abteilungsleiter